

Hemmingstedt/Westerrönfeld, 04.05.2026

Gewässerunterhaltung im Spannungsfeld zwischen ordnungsgemäßer Wasserwirtschaft und Artenschutz

I. Rechtliche Einordnung

1. Gewässerunterhaltung im Wasserrecht

Aufgrund ihrer überragenden, in Teilen sogar existentiellen Bedeutung für Wirtschaft, Infrastruktur, Siedlungsbau und landwirtschaftlicher Flächennutzung wird der Bereich der Gewässerunterhaltung seit über 100 Jahren in Deutschland öffentlich-rechtlich geregelt.

Seit dem Preußischen Wassergesetz von 1913 über das aktuelle Wasserhaushaltsgesetz (§ 39 WHG) ist der Bereich der klassischen Gewässerunterhaltung, insbesondere in der Form eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses, prägend für ein funktionierendes Leben und Wirtschaften im ländlichen und städtischen Raum.

Dies gilt insbesondere für die norddeutschen Bundesländer mit ihren zahlreichen Niederungsgebieten, die häufig nur mittels Pumpen in Nord- oder Ostsee entwässert werden können.

Gleichwohl ist auch hier die ökologische Gewässerunterhaltung, die mit der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie im Jahr 2000 Einzug in § 39 WHG hielt, seit einem Vierteljahrhundert gelebte Praxis.

Gerade das Beteiligungsmodell Schleswig-Holsteins, das den lokal verantwortlichen Wasser- und Bodenverbänden die Federführung bei der praktischen Verwirklichung ökologischer Gewässerunterhaltung übertrug, war und ist hier das europaweite Vorzeigeprojekt eines erfolgreichen „Bottom-Up-Prinzips“ zur Umsetzung europäischer Richtlinien.

Das dem modernen Unterhaltungsbegriff jetzt innewohnende Spannungsfeld zwischen klassischer und ökologischer Gewässerunterhaltung lässt sich durch diese Akteure und die von ihnen praktizierte „Schonende Gewässerunterhaltung“ nicht stets, aber doch vielfach auflösen.

2. Gewässerunterhaltung und Artenschutzrecht

Wie jeder Rechtsbereich wird auch der moderne wasserrechtliche Begriff der Gewässerunterhaltung flankiert von weiteren öffentlich-rechtlichen Regelungen.

Maßgebend sind hier insbesondere Regelungen des Artenschutzes.

So wirken sich die für jedermann geltenden Beschränkungen des Allgemeinen und des Besonderen Artenschutzes nach § 39 bzw. § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) grundsätzlich auch auf die Gewässerunterhaltung aus, privilegieren diese aufgrund ihrer Bedeutung für das Gemeinwohl jedoch in gewissem Maße.

a.) Allgemeiner Artenschutz

Eine dieser Privilegien betrifft z.B. die für Entwässerung im norddeutschen Raum zwingend notwendige Röhrichtmahd.

Diese darf gem. § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich nicht im Zeitfenster vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden. Auch außerhalb dieses Zeitfensters darf eine Mahd nur in Abschnitten erfolgen.

Das Gesetz selbst gewährt in § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG jedoch Ausnahmen für zwingend notwendige Maßnahmen, die behördlich angeordnet werden oder im öffentlichen Interesse liegen und von einer Behörde durchgeführt werden.

Wie unter 1 dargestellt handelt es sich bei der Gewässerunterhaltung um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung im Interesse des Allgemeinwohls, die von behördlichen Trägern, den Wasser- und Bodenverbänden, durchgeführt wird, sodass die Voraussetzungen einer möglichen Privilegierung bei der Gewässerunterhaltung grundsätzlich erfüllt sind.

Fraglich ist jedoch, wie dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen Artenschutz und privilegierter Gewässerunterhaltung rechtssicher und praxisgerecht aufzulösen ist.

Eine bei allen in diesem Bereich tätigen Akteuren -Wasserwirtschaft wie Naturschutz- akzeptierte Leitlinie stellt in Schleswig-Holstein (noch) der Erlass des schleswig-holsteinischen Umweltministeriums zu „Naturschutzrechtlichen Anforderungen an die Gewässerunterhaltung“ vom September 2010 dar.

Dieser regelt generell-abstrakt u.a., unter welchen Voraussetzungen das Vorliegen der o.g. gesetzlichen Privilegierung im Rahmen der Gewässerunterhaltung angenommen werden kann.

Mitte 2025 wurde von Seiten des Umweltministeriums jedoch eine Neufassung dieses Erlasses vorgestellt, die unter Berufung auf angebliche europarechtliche Änderung der Rechtsprechung und artenschutzrelevante Folgen des Klimawandels eine erhebliche Verschärfung dieser Voraussetzungen beinhaltet.

Diese Verschärfung ist für die Praxis der Gewässerunterhaltung nicht mehr umsetzbar und würde zu einer erheblichen Gefährdung des öffentlichen Auftrags der Gewässerunterhaltung führen.

Diese werden unter II dargestellt.

b.) Besonderer Artenschutz

Neben den soeben erwähnten Regeln des Allgemeinen Artenschutzes gelten für die Gewässerunterhaltung auch die Normen des Besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff. BNatSchG.

Während sich für die ordnungsgemäße, aber überwiegend *privatrechtliche* Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft notwendige Ausnahmetatbestände in § 44 Abs. 4 BNatSchG finden, fehlt es jedoch an einer vergleichbaren Privilegierung gerade für die *öffentlich-rechtliche* Gewässerunterhaltung.

Diese ist zwar unverzichtbare, wasserrechtlich normierte Kernaufgabe des Allgemeinwohls, aber bei der Besorgnis eines Verstoßes gegen den Besonderen Artenschutz stets im Einzelfall auf eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG angewiesen.

Da Berührungen mit dem Artenschutz bei der Unterhaltung von rund 25.000 km Fließgewässern allein in Schleswig-Holstein unumgänglich sind, ist hier jedoch eine allgemeine, der Land-Forst- und Fischereiwirtschaft vergleichbare Privilegierung der Gewässerunterhaltung und ihrer Verantwortlichen im BNatSchG selbst unverzichtbar.

II. Praxis der Gewässerunterhaltung

1. Wasserwirtschaftliche Herausforderungen

In der Gebietskulisse des Marschenverbandes im gesamten Westküstenbereich ist aufgrund der hohen Gewässerdichte und des flachen Geländereiefs das Wassermanagement besonders herausfordernd.

Die Mitgliedsverbände des Marschenverbandes bewirtschaften in ihrem gesamten Verbandsgebiet von 400.000 ha u.a. die gesamten Niederungsgewässer der Nordseeküste.

Ihm sowie den ihm angeschlossenen Sielverbänden obliegt daher die gesetzliche Verpflichtung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 LWG zur Gewährleistung und Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses.

Insbesondere die zunehmend spürbaren Folgen des Klimawandels erschweren diese Aufgabe in zunehmendem Maße.

Meeresspiegelanstieg und damit die Erhöhung der Außenwasserstände sowie die Verschlickung und Aufsandung der Außentiefs und tideabhängigen Flusssysteme beeinträchtigen das ordnungsgemäße Wassermanagement. Hierzu kommen die weiter fortschreitende Versiegelung der Fläche, die genauso zu Abflussverschärfungen führt wie die klimawandelbedingte Veränderung des Niederschlagsregimes mit ganzjährig vermehrt auftretendem Starkregen und der Zunahme der Regenmengen im Herbst und Winter.

Eine Zunahme der Erschwernisse eines geordneten Wassermanagements ist aufgrund der angezeigten Klimawandelszenarien für die Zukunft vorprogrammiert.

Gerade die letztjährigen Sommerniederschläge Anfang August mit erheblichen zusätzlichen Wasserlasten haben diese Entwicklung eindringlich belegt und erschweren die uns obliegende, gerade für die Niederungsbereiche existentielle Aufgabe einer ordnungsgemäßen Entwässerung.

Bereits 2007 hat der Marschenverband in Zusammenarbeit mit dem damaligen MELUND durch die Gründung der Arbeitsgruppe Niederungen 2050 das Ziel gehabt, Antworten auf die zukünftigen o.g. Herausforderungen für die Wasserwirtschaft in den Niederungen zu finden.

Bei der Formulierung naturschutzrechtlicher Anforderungen an die Gewässerunterhaltung sollte den Folgen des Klimawandels daher auch in dieser Hinsicht Rechnung getragen werden.

Weitere Einschränkungen und Erschwernisse einer ordnungsgemäßen Entwässerung durch Verschärfungen im Erlasswege sind daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht unter keinen Umständen vertretbar.

2. Praktische Auswirkungen

Ganz wesentliche Probleme für die Gewässerunterhaltung stellt der Röhrichtschutz dar. Gemäß erstmaliger Regelung der naturschutzrechtlichen Anforderungen an die Gewässerunterhaltung vom 20.09.2010 durch die oberste Naturschutzbehörde und dem darauffolgenden Vollzugserlass vom 15.11.2011 galten die allgemeinen Anforderungen der meisten im Röhricht lebenden Arten als beachtet, wenn ein Röhrichtschnitt nicht in der Zeit vom 1.3. bis 14.8. durchgeführt wird.

Aufgrund der äußerst sensiblen Entwässerungssituation in großen Bereichen des Verbandsgebietes ist zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Abflusses im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 LWG eine Röhrichtmahd schon heute außerhalb der zeitlichen Vorgaben des § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz in der Zeit vor dem 15.08. zwingend erforderlich. Aufgrund der klimatischen Veränderungen hin zu vermehrt auftretenden Starkregen ist in den letzten Jahren sogar eine Zunahme der Gewässerstrecken zu verzeichnen, auf denen eine vorzeitige Röhrichtmahd notwendig ist.

Zudem ist in den letzten Jahren ein stärkerer Bewuchs in der Vorflut festzustellen.

Da durch die aufgezeigten Klimaszenarien eine weitere Verschärfung der Starkregensituation erwartet wird, ist damit einhergehend auch von einer Intensivierung der Gewässerunterhaltung auszugehen.

Vor diesem Hintergrund sind geplante Verlängerungen der Schutzzeiten für Röhricht im Gewässer aus Sicht der Gewässerunterhaltung mehr als widersprüchlich. Eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist nur ohne Ausschlussfristen für Röhrichtmahd möglich.

Weiterhin wird für die Verbände die „Arbeitszeit“ bis zur Fertigstellung der Gewässerunterhaltungsarbeiten nicht hinnehmbar verkürzt. Gerade die Phase ab August bis zum Ende des Septembers ist für die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Abflusses

maßgebend. Mit Eintritt in die „Niederschlagsphase“ im Spätsommer/Herbst muss der überwiegende Teil des Gewässernetzes ordnungsgemäß hergestellt sein.

Weitere Erschwernisse wie die Verschärfung der Beurteilung ökologisch bedeutsamer Röhrichtbestände, durch Verlängerung von Brutzeiten bedingte weitere Ausschlusszeiten, Verträglichkeitsprüfungen in Schutzgebieten, Forderungen nach abschnittswisen Vorgehen bei der Gewässerunterhaltung als auch weitere Einschränkungen bei Räumungsarbeiten führen unumgänglich dazu, dass die Wasser- und Bodenverbände kein ordnungsgemäßes Wassermanagement mehr durchführen können und somit Überflutungsgefahren für die Infrastruktur, Bebauung und landwirtschaftlichen Flächen signifikant erhöht werden.

III. Fazit

Das seit Jahrhunderten Norddeutschland prägende Management der Wassermenge Schleswig-Holsteins gerät durch die Folgen des Klimawandels zunehmend unter Druck.

Um die gesellschaftlichen Anforderungen an eine weiterhin funktionierende Wasserwirtschaft zu gewährleisten, benötigt die Gewässerunterhaltung Erleichterungen in Form schlanker behördlicher Verfahren.

Zusätzliche Verschärfungen des Artenschutzes bewirken das Gegenteil.

Sie bewirken eine zunehmende Erhöhung des Drucks auf die Wasserwirtschaft und stellen die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses in der Praxis vor unlösbare Aufgaben.

Der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein und der Marschenverband Schleswig-Holstein e.V. bitten daher dringend um Unterstützung zur Herbeiführung einer angemessenen Privilegierung der Gewässerunterhaltung im Bereich artenschutzrechtlicher Regelungen.



Matthias Reimers

Geschäftsführer

Marschenverband Schleswig-Holstein e.V.



RA Mathias Rohde

Geschäftsführer

Landesverband der Wasser- und Bodenverbände
Schleswig-Holstein